

BVGer E-4595/2016 vom 12. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4595_2016

FR: TAF E-4595/2016 du 12 décembre 2016

IT: TAF E-4595/2016 del 12 dicembre 2016

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrunds schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung aufgrund einer nachträglich eingetretenen erheblichen Veränderung der Sachlage (BVGE 2014/39 E. 4.5;

Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 21 E. 1 S. 202 ff.). Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird aus Art. 29 BV unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. m.w.H.). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist.

E. 3.3

Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (EMARK 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.).

E. 3.4

Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung geprüft werden können Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht von Relevanz sein können (BVGE 2013/22 E. 12.3).

E. 4.1

Nach Erlass der vorliegenden angefochtenen Verfügung des SEM betreffend Abweisung des Wiedererwägungsgesuches (vgl. oben Bst. G) wurde der Beschwerdeführer am 23. Juni 2016 nach Italien überstellt. Noch vor Einreichung der Beschwerde vom 25. Juli 2016 reiste er von Italien her wieder in die Schweiz ein und ersuchte erneut um Asyl (vgl. oben Bst. I). Dadurch ist freilich das vorliegende Verfahren nicht obsolet geworden, und die Prüfung des vorliegend interessierenden Streitgegenstands - ob die Vorinstanz zu Recht das Wiedererwägungsgesuch abgewiesen hat, mit welchem geltend gemacht worden war, aufgrund Verfristung sei neu nicht mehr eine Zuständigkeit Italiens im Kontext der Dublin-Bestimmungen gegeben, sondern vielmehr sei die Schweiz zuständig geworden - ist weiterhin von aktuellem Interesse.

E. 4.2

Die in der Dublin-III-VO normierten Überstellungsfristen haben, wie das Gericht in BVGE 2015/19 festgehalten hat, den Charakter einer Norm, die "self-executing" ist (vgl., für die Überstellungsfristen unter der Dublin-II-VO, BVGE 2010/27), weshalb der Beschwerdeführer sich darauf berufen und eine Verletzung der Bestimmung beschwerdeweise geltend machen kann. Angesichts dieser feststehenden Praxis kann vorliegend auf weitergehende Ausführungen betreffend die direkte Anwendbarkeit der Bestimmungen in der Dublin-III-VO und auf die diesbezügliche neueste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs verzichtet werden.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer verlangt vorliegend die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung im Wegweisungs(vollzugs)punkt an eine nachträglich eingetretene Veränderung der Sachlage. Er macht diesbezüglich geltend, die Verfügung des SEM vom 22. Juni 2016 betreffend die Abweisung des Wiedererwägungsgesuches, der Entscheid vom 8. April 2016 (recte: 5. April 2016) betreffend Verlängerung der Überstellungsfrist sowie der

Nichteintretensentscheid vom 8. Oktober 2015 seien aufzuheben, da die Abmeldung infolge seines angeblichen unbekanntes Aufenthalts sowie die Verlängerung der Überstellungsfrist nach Italien durch das SEM zu Unrecht erfolgt seien. Die Abmeldung durch das Migrationsamt am 1. April 2016 sei lediglich aufgrund von Vorführbemühungen der Polizei erfolgt, die - ausser dem genannten Datum vom 31. März 2016 - nicht explizit aufgeführt seien. Er könne nicht als flüchtig gelten, da dies den systematischen Entzug von einer gewissen Dauer voraussetze, was vorliegend nicht der Fall sei. Folglich sei die Überstellungsfrist am 8. April 2016 abgelaufen sei.

E. 5.2

Das im ordentlichen Verfahren an die italienischen Behörden verschickte Verfristungsschreiben des SEM datiert vom 8. Oktober 2015. Die Frist zur Überstellung des Beschwerdeführers lief somit ursprünglich am 8. April 2016 ab (Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO). Diese Überstellungsfrist wurde indes vom Staatssekretariat am 5. April 2016 gestützt auf Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO infolge der Annahme, der Beschwerdeführer sei flüchtig, auf 18 Monate verlängert.

E. 5.3

Für eine Fristerstreckung im Überstellungsbereich sind in der Dublin-III-VO zwei Gründe vorgesehen: Nämlich "wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung des Asylbewerbers nicht erfolgen konnte" und "wenn der Asylbewerber flüchtig ist" (Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO), während andere Gründe, namentlich eine Erkrankung des Asylbewerbers, den Fristablauf nicht zu hindern vermögen (Christian Filzwieser/ Andrea Sprung, Dublin III-Verordnung - Das Europäische Asylzuständigkeitssystem, Stand 1. Februar 2014, K9ff. zu Art. 29). Nach Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO ist der zuständige Mitgliedstaat, wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Diese Frist kann höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist. In Bezug auf das Kriterium "flüchtig sein" ist insbesondere auf Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG zu verweisen, gemäss welchem der Aufenthaltsort der betroffenen ausländischen Person den Behörden stets bekannt zu sein hat. Die Bestimmung ist im Lichte des Art. 8 AsylG zu sehen, der asylsuchenden Personen eine Reihe von Mitwirkungspflichten auferlegt. Unter anderem werden diese durch Art. 8 Abs. 3 AsylG verpflichtet, sich während des Verfahrens den Behörden zur Verfügung zu halten und ihre Adresse und jede Änderung der nach dem kantonalen Recht zuständigen Behörde des Kantons oder der Gemeinde sofort zu melden. Dem Erfordernis von Art. 8 Abs. 3 AsylG ist dann nicht entsprochen, wenn die mit dem Vollzug des Asylrechts betraute Behörde den Aufenthaltsort der betroffenen Person nicht kennt und diese Unkenntnis auf eine dieser Person zurechenbare Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückzuführen ist. Ob die zuständige Behörde durch mehr oder weniger umfangreiche Ermittlungen den Aufenthaltsort der betreffenden Person hätte in Erfahrung bringen können, ist im Zusammenhang mit Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG grundsätzlich ohne Relevanz. Ohne Relevanz ist grundsätzlich auch, ob andere als mit dem Vollzug direkt betraute Behörden Information über den Aufenthalt der betreffenden Person hatten. Des Weiteren ist Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG nicht so zu verstehen, dass die zuständige Behörde zu jedem Zeitpunkt wissen müsste, wo sich die betreffende Person jeweils aufhält. In der Regel genügt es, wenn

die Behörde in der Lage ist, die betreffende Person innert nützlicher Frist physisch zu erreichen. In allgemeiner Weise kann gesagt werden, dass der Gesetzgeber mit Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG asylsuchende Person davon abhalten wollte, während oder nach dem Asylverfahren unterzutauchen (vgl. Peter Nideröst, Sans-Papiers in der Schweiz, in: Ausländerrecht, 2. Aufl., 2009, Rz. 9.38). Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist für die Beantragung der Fristverlängerung im Dublin-Verfahren nicht von Bedeutung, ob die asylsuchende Person durchgehend unbekanntes Aufenthalts oder lediglich vorübergehend nicht auffindbar gewesen ist. Ausschlaggebend ist die Pflicht der asylsuchenden Person, für die Behörden effektiv erreichbar zu sein und eine allfällige Abwesenheit den Behörden zu melden (insbesondere, wenn der unmittelbar bevorstehende Ablauf der Vollzugsfrist der betroffenen Person bekannt gewesen sein muss; vgl. auch Urteil des BVGer E-1668/2010 vom 14. Februar 2011). Unter "flüchtig" sind alle Sachverhalte zu subsumieren, in denen die asylsuchende Person aus von dieser zu vertretenden Gründen für die Behörden des Staates, der die Überstellung durchführen will, nicht auffindbar ist oder sonstwie das Verfahren absichtlich behindert (Filzwieser/Sprung, a.a.O., K12 zu Art. 29). Bereits der Wortlaut "flüchtig ist" weist allerdings auf einen eine gewisse Zeit andauernden Zustand hin; damit kann nicht die Situation gemeint sein, wenn die Person nur gerade zu einem bestimmten Zeitpunkt von den Behörden nicht (an ihrem Wohnsitz) angetroffen werden konnte.

E. 5.4

Vorliegend ist den Akten zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer - vor der am 1. April 2016 erfolgten Mitteilung des Migrationsamts, wonach er als unbekanntes Aufenthalts gegolten habe - der Unterkunft D._____ zugeteilt war. Ferner ist dem Orientierungsbericht der kantonalen Polizei vom 1. April 2016 zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in Ausschaffungshaft hätte genommen und dem Migrationsamt am 1. April 2016, um 10:00 Uhr, hätte zugeführt werden sollen. Überdies wird im Bericht festgehalten, dass ab dem 29. März 2016 mehrere Kontrollen durchgeführt worden seien, wobei der Beschwerdeführer nie habe angetroffen werden können. Mehrere Bewohner der Asylunterkunft hätten unabhängig voneinander angegeben, dass sie ihn seit dem 28. März 2016 nicht mehr in der Unterkunft gesehen hätten. Bei der Kontrolle am 31. März 2016, 07:45 Uhr, habe sein Zimmerkollege sodann erklärt, dass er ihn seit einigen Tagen nicht mehr gesehen habe. Die letzte Kontrolle, welche ebenfalls negativ verlaufen sei, habe am 31. März 2016, um 20:40 Uhr, stattgefunden. Weiter hielt das Migrationsamt in seiner Stellungnahme vom 12. September 2016 fest, eine Rückfrage beim zuständigen Polizeibeamten, welcher für den ersten Journaleintrag am 30. März 2016 zuständig gewesen sei, habe ergeben, dass er nebst den aufgeführten zwei Schlusskontrollen am 31. März 2016 auch noch am 30. März 2016 selber zwei Kontrollen durchgeführt habe (gemäss seiner Erinnerung habe es sich dabei um je eine Kontrolle am Morgen zwischen 06:00 und 07:00 Uhr sowie eine am Abend zwischen 20:00 und 23:00 Uhr gehandelt). Der zuständige Beamte stehe hierfür auch als Zeuge zur Verfügung. Zudem führte das Migrationsamt aus, für den 29. März 2016 lasse sich die Kontrolltätigkeit nach über fünf Monaten nicht mehr mit Sicherheit bis ins letzte Detail rekonstruieren. So ergebe sich aus dem Journal der Polizei keine detailliertere Übersicht über einzelne Verhaftungsversuche am 29. März 2016. Folglich sind mindestens vier Kontrollen - jeweils zwei am 30. sowie am 31. März 2016 - zu verzeichnen, bei denen die Polizei des Beschwerdeführers nicht habhaft werden konnte, zumal kein Anlass besteht, an der Auskunft des zuständigen Polizisten zu zweifeln. Sodann vermag die dokumentierte An- und Abmeldepraxis des Sozialamts nicht aufzuzeigen, dass

den zuständigen Behörden der Aufenthaltsort des Beschwerdeführers stets bekannt war. Zudem ist den mit der Beschwerde eingereichten Unterlagen zu entnehmen, dass dem Beschwerdeführer zuletzt am 22. März 2016 Unterstützungsleistungen ausbezahlt worden sind; der nächste Termin mit dem Sozialamt wurde auf den 28. April 2016 vereinbart. Es ist - wie bereits oben in E. 4.3 festgehalten wurde - grundsätzlich ohne Relevanz, ob andere als die mit dem Vollzug unmittelbar betraute Behörden Information über den Aufenthalt der betreffenden Person besitzen. Wie das SEM zu Recht festhielt, ist die Bestätigung des Leiters des Sozialamts mithin nicht geeignet, das Verfügbarhalten des Beschwerdeführers gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen. Im Übrigen hielt das SEM zu Recht fest, dass es fraglich sei, ob der Besuch eines Deutschkurses etwas über den Aufenthaltsort des Beschwerdeführers ausserhalb der Unterrichtsstunde(n) auszusagen vermag. Ausserdem geht aus den Angaben im Bestätigungsschreiben von Frau E. _____ namentlich nicht klar hervor, wie oft der Beschwerdeführer den Kurs besucht hat, lediglich dass dieser am 15. Februar 2016 begonnen und bis Ende April 2016 gedauert hat. Ferner gaben die Bewohner der betreffenden Asylunterkunft unabhängig voneinander der Polizei dieselbe Auskunft über den Aufenthaltsort des Beschwerdeführers, nämlich dass sie ihn seit Tagen nicht mehr gesehen hätten. Zwar kann in der Tat nicht nur auf diese Aussagen abgestellt werden. Weshalb jedoch sämtliche Bewohner dem Beschwerdeführer hätten Schaden zufügen wollen, erschliesst sich vorliegend nicht und wird auch auf Beschwerdestufe nicht plausibel dargelegt.

E. 5.5

Folglich sprechen überwiegende Umstände gegen die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers, wonach die Vollzugsbehörden nicht im Unwissen über seinen Verbleib gewesen waren. Vielmehr ist nach dem Gesagten von einer Verhinderung einer Amtshandlung beziehungsweise des Überstellungsversuchs auszugehen, zumal die konkreten Umstände darauf hinweisen, dass sich der Beschwerdeführer einer polizeilichen Festnahme und Überstellung nach Italien absichtlich entzogen hat; er hat sich erst nach Ablauf der ordentlichen (später verlängerten) Überstellungsfrist bei den Behörden wieder gemeldet. Indem er sich den Vollzugsbemühungen der kantonalen Behörden widersetzt hat, hat er seine Mitwirkungspflicht in grober Weise verletzt. Da er sich somit zum Zeitpunkt der geplanten Abholung zwecks Überstellung nach Italien nicht in der ihm zugewiesenen Unterkunft befand, wurde ihm vom SEM zu Recht vorgehalten, "flüchtig" im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO gewesen zu sein. Demnach durfte das Staatssekretariat die Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängern; der Beschwerdeführer kann sich mithin nicht auf einen Ablauf der Überstellungsfrist und eine Verfristung berufen. Im Übrigen vermögen auch die Ausführungen auf Beschwerdestufe sowie die eingereichten Beweismittel zu keiner anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Einschätzung zu führen. Schliesslich hätten die weiteren auf Beschwerdestufe geltend gemachten Vorbringen im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens vorgetragen werden müssen und können nicht anlässlich des vorliegenden Verfahrens nachgeholt werden.

E. 5.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen hat.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem indessen mit Zwischenverfügung vom 8. August 2016 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen wurde und aus den Akten keine Hinweise hervorgehen, wonach er nicht mehr bedürftig ist, sind ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.